



BDC Energy Systems GmbH
Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin
info@bdcberlin.de
www.bdcberlin.de

Stand, August 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BDC Energy Systems GmbH

Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelungen	2
I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge.....	2
II. Angebot, Zustandekommen und Beendigung von Verträgen	2
III. Widerrufsrecht für Verbraucher.....	3
IV. Angaben über Waren, Maß und Gewicht.....	3
V. Gewerbliche Schutzrechte und Schutz des geistigen Eigentums	3
VI. Preise, Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Aufrechnung und Abtretung	3
VII. Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Verzug.....	4
VIII. Gewährleistung und Haftung bei Mängeln	4
IX. Haftung für Nebenpflichten, Schadensersatz und Verzug.....	5
X. Begrenzung des Haftungsausschlusses	5
XI. Ersatz vergeblicher Aufwendungen	5
XII. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte	5
XIII. Verjährung	6
XIV. Verarbeitung personenbezogener Daten	6
XV. Verbraucherstreitbeilegung.....	6
XVI. Schlussbestimmungen: Vertraulichkeit, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	7
B. Ergänzende Regelungen für Bau-, Werk- und Reparaturleistungen	8
I. Auftragsgrundlage	8
II. Bauseitige Leistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	8
III. Verkehrssicherung und Abgrenzung der Sicherungspflichten	9
IV. Verantwortlichkeiten für elektrische Anlagen (DIN VDE 0105-100).....	9
V. Gefahrstoffe, insbesondere Asbest.....	10
VI. Bedenkenanmeldung, Behinderung und Mehrkosten	10
VII. Ergänzende Regelungen für Arbeiten an Bestandsanlagen.....	10
VIII. Ergänzende Regelungen für Ladeeinrichtungen (Wallbox)	11
IX. Ergänzende Regelungen für Photovoltaikanlagen	11
X. Sonstige Bau- und Reparaturleistungen, Wartung	11
XI. Anwendung der VOB Teil B DIN 1961 und weiterer Regelwerke.....	11
C. Ergänzende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge	13
I. Versand, Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang	13
II. Rügeobliegenheit	13
D. Ergänzende Regelungen für Beratungsverträge.....	14
I. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung	14
II. Sicherung der Unabhängigkeit.....	14
III. Berichterstattung / Berichtspflicht	14
IV. Honorar	14

A. Allgemeine Regelungen

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der BDC Energy Systems GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gelten für sämtliche mit dem Auftragnehmer geschlossenen Rechtsgeschäfte. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Aufträge, auch geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Nachtragsaufträge, werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen ausgeführt.

(2) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

(3) Regelungen, die ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind durch den Zusatz „(nur gegenüber Unternehmern)“ gekennzeichnet. Alle übrigen Regelungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gleichermaßen.

(4) Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihnen in Textform ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen Abreden bleibt unberührt.

(6) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte der Parteien, sofern der Auftraggeber vor dem jeweiligen Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme verschafft wurde.

(7) Rangfolge: Individuell getroffene Vereinbarungen, insbesondere das Angebot des Auftragnehmers einschließlich seiner Anlagen und die Auftragsbestätigung, gehen diesen AGB im Fall von Abweichungen vor (§ 305b BGB).

II. Angebot, Zustandekommen und Beendigung von Verträgen

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot bindet den Auftragnehmer für die Dauer von drei Wochen ab dessen Zugang beim Auftraggeber.

(2) Bei freibleibenden Angeboten und Kostenvoranschlägen erfolgt der bindende Antrag durch den Auftraggeber mittels Auftragserteilung in Text-, Schrift- oder elektronischer Form.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer den Antrag des Auftraggebers durch Auftragsbestätigung in Textform annimmt oder mit der Ausführung des Auftrags beginnt, oder wenn der Auftraggeber ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot des Auftragnehmers ohne Einschränkungen und Änderungen annimmt.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einzuschalten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine unmittelbare Ausführung durch den Auftragnehmer oder es ergibt sich aus dem Auftrag, dass dieser ausschließlich durch den Auftragnehmer durchgeführt werden muss. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber entsteht nicht.

(5) (nur gegenüber Unternehmern) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses solche Nachunternehmer des Auftragnehmers, die ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt wurden, nicht unmittelbar mit gleichartigen Leistungen zu beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet. Unberührt bleiben Geschäftsbeziehungen, die bereits vor Vertragsschluss bestanden.

(6) Grundlage des Auftrags sind die in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbedingungen und -inhalte. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung zu prüfen und ihr innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang in Textform zu widersprechen, falls mündliche oder bisherige Absprachen darin nicht zutreffend wiedergegeben sind. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit Übersendung der Auftragsbestätigung gesondert auf den Beginn der Frist und auf die Bedeutung seines Schweigens hinweisen.

(7) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Von der Leistungsbeschreibung abweichende Ausführungen bleiben vorbehalten, sofern damit technische Verbesserungen verbunden sind und der Wert und die Gebrauchstauglichkeit der Leistung nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(8) Der Vertrag endet mit Abnahme des Werkes bzw. mit vollständiger Erbringung der Lieferung oder Leistung, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Befristete Verträge enden mit Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(9) Unbefristete Dauerschuldverhältnisse können von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Das Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kündigung eines Werkvertrages nach § 648 BGB sowie das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

(10) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag nach § 648 BGB, so kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs abrechnen. Die gesetzliche Vermutungsregelung des § 648 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Vergütungsanspruch zusteht.

(11) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Beweislast für den Zugang der Kündigung trägt die kündigende Partei.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit kein gesetzlicher Ausschlussstatbestand eingreift.

(2) Die Einzelheiten zu Frist, Beginn, Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular, die dem Angebot als gesonderte Anlage beigelegt und dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform übermittelt wird. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil des Vertrages; im Fall von Abweichungen zwischen ihr und diesen AGB geht die Widerrufsbelehrung vor.

(3) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu.

(4) Soll mit der Ausführung der Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden, so setzt dies das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers voraus. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen muss dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Der Auftragnehmer beginnt mit der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausschließlich dann, wenn ihm diese Erklärung vorliegt.

(5) Widerruft der Verbraucher nach einem gemäß Ziffer 4 veranlassten Leistungsbeginn, so schuldet er Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Widerrufsbelehrung.

IV. Angaben über Waren, Maß und Gewicht

(1) Angaben über Waren und Leistungen, insbesondere technische Daten, Maße sowie Leistungs- und Verbrauchsdaten und Beschreibungen in Produktinformationen oder Werbematerialien, sind annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, es sei denn, eine Garantie wird ausdrücklich und in Textform übernommen.

V. Gewerbliche Schutzrechte und Schutz des geistigen Eigentums

(1) Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Unterlagen, die einem Kostenvoranschlag oder Angebot beigelegt sind, dienen dem Gebrauch des Empfängers im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform dürfen sie nicht zu anderen Zwecken vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken und Leistungen, insbesondere Angeboten, Berichten, Analysen, Planungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen und Zeichnungen, verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vom Vertrag umfassten Zwecke, einschließlich des Betriebs, der Wartung und der Instandsetzung der errichteten Anlage.

(3) Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Aufrechnung und Abtretung

(1) Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls Verpackung, Versicherung, Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Preisanpassungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Leistungs- oder Liefertermin gegenüber Verbrauchern mehr als vier Monate und gegenüber Unternehmern mehr als ein Monat vergangen sind und die Preisanpassung auf einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Kostensteigerung bei Löhnen, Material-, Energie- oder Vertriebskosten, Zöllen oder Preisen von Vorlieferanten beruht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich seine Kosten erhöht haben; Kostensenkungen sind im gleichen Umfang weiterzugeben. Die Preisanpassung ist dem Auftraggeber vor ihrer Wirksamkeit unter nachvollziehbarer Darstellung der Kostenentwicklung in

Textform darzulegen. Übersteigt die Preiserhöhung fünf Prozent des vereinbarten Preises, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wünscht der Auftraggeber eine Ausführung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (werktags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr), ist der Auftragnehmer berechtigt, einen zuvor mitgeteilten Zuschlag zu berechnen.

(4) Abrechnungsgrundlage sind die Auftragsbestätigung, das Aufmaß, die Rapporte oder sonstige vereinbarte Abrechnungsgrundlagen auf Nachweis oder nach Aufwand. Der Auftragnehmer stellt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung aus.

(5) Anfallende Barauslagen, Spesen und Reisekosten sind, soweit vereinbart, gegen Nachweis zusätzlich zu erstatten.

(6) Die Vergütung für Werkleistungen wird mit Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Im Übrigen sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug setzt eine gesonderte Vereinbarung über Skonto und Skontohöhe voraus.

(7) Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. In diesem Fall werden Scheck und Wechsel nur zahlungshalber entgegengenommen; Erfüllung tritt erst mit Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers ein.

(8) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; im Übrigen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

(9) Erstreckt sich die Ausführung über mehr als zehn Arbeitstage, ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig. Handelt es sich um einen Verbraucherbaupvertrag im Sinne des § 650i BGB, gelten die Grenzen des § 650m BGB, insbesondere zur Höchstgrenze der Abschlagszahlungen und zur Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel.

(10) Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Abschlagszahlung nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Ausführung bis zum Ausgleich zurückzustellen. Der Auftragnehmer wird dies zuvor in Textform ankündigen.

(11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu.

(12) Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer ist zulässig, soweit berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen; § 354a HGB bleibt unberührt.

VII. Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Verzug

(1) Leistungs- und Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform vereinbart oder bestätigt worden sind. Sie beginnen mit der Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und dem Vorliegen aller vom Auftraggeber zu schaffenden Ausführungsvoraussetzungen, insbesondere der nach Abschnitt B geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Die Fristen verlängern sich um die Zeiträume, in denen der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Leistungserbringung gehindert ist.

(2) Erhält der Auftragnehmer trotz ordnungsgemäßer und kongruenter Eindeckung Lieferungen oder Leistungen seiner Vorlieferanten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Unruhen, Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit sowie unverschuldete Transport- und Betriebsbehinderungen.

(3) Verzögert sich die Leistung aus den in Ziffer 2 genannten Gründen um mehr als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teilleistung unzumutbar ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen. Schadensersatzansprüche bestimmen sich nach den Ziffern VIII bis X.

VIII. Gewährleistung und Haftung bei Mängeln

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Ziffer IX Absatz 2) haftet der Auftragnehmer der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

(3) (nur gegenüber Unternehmern) Schadensersatzansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

(4) Die Beschränkungen dieser Ziffer gelten nicht in den in Ziffer X genannten Fällen, insbesondere nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Die in Abschnitt C Ziffer II geregelte Rügeobliegenheit gilt ergänzend.

IX. Haftung für Nebenpflichten, Schadensersatz und Verzug

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung einer außervertraglichen Pflicht, wegen Verschuldens bei Vertragsanbahnung sowie wegen der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Absatz 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Absatz 1 BGB) sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten betroffen sind. Die Beschränkungen dieses Absatzes gelten nicht in den in Ziffer X genannten Fällen, insbesondere nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Schadensersatzansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten betroffen sind. Ziffer X bleibt unberührt.

(4) Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Ziffer X bleibt auch insoweit unberührt.

X. Begrenzung des Haftungsausschlusses

(1) Die in den Ziffern VIII und IX geregelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
- c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- d) soweit der Auftragnehmer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat,
- e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; ein Haftungsausschluss besteht insoweit nicht.

(3) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Ersatz vergeblicher Aufwendungen

(1) Der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB ist ausgeschlossen, soweit und in dem Umfang, in dem ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den Ziffern VIII bis X nicht besteht.

XII. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte oder eingebaute Gegenstand, insbesondere gelieferte Baustoffe und Anlagenteile, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Dies umfasst die Befugnis, bereits eingebaute Gegenstände auszubauen, soweit diese nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind, und zu diesem Zweck nach vorheriger Ankündigung die Räumlichkeiten oder Grundstücke des Auftraggebers zu betreten. Der Auftragnehmer hat den ursprünglichen Zustand fachgerecht wiederherzustellen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hin und benachrichtigt diesen unverzüglich. Soweit der Dritte die entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet der Auftraggeber hierfür, sofern er die Benachrichtigung schuldhaft unterlassen hat.

(4) Der Auftragnehmer gibt die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

(5) Der Anspruch des Auftragnehmers auf Sicherheit nach § 650f BGB bleibt unberührt.

XIII. Verjährung

(1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) (nur gegenüber Unternehmern) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. ab Abnahme des Werkes oder der Leistung.

(3) Absatz 2 gilt nicht und es verbleibt bei den gesetzlichen Fristen

a) bei einem Bauwerk und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB); die Verjährungsfrist beträgt insoweit fünf Jahre,

b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB),

c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,

d) in den Fällen des Lieferregresses (§§ 445a, 445b, 478 BGB),

e) soweit der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, sowie

f) in den Fällen der Ziffer X.

(4) Arbeiten des Auftragnehmers an oder in Gebäuden, insbesondere Elektroinstallationen, Ladeinfrastruktur und Photovoltaikanlagen, sind Arbeiten bei Bauwerken im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden werden und für dessen Bestand, Erhaltung oder bestimmungsgemäße Nutzung von Bedeutung sind.

XIV. Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zum Zwecke der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung.

(2) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(3) Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(4) Die Weitergabe erforderlicher Daten an Nachunternehmer und Dienstleister zum Zwecke der Auftragserfüllung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Erlaubnistatbestände; erfolgt die Verarbeitung im Auftrag des Auftragnehmers, wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO geschlossen.

(5) Übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogene Daten Dritter, insbesondere von Mietern, Nutzern oder Mitarbeitern, so stellt der Auftraggeber sicher, dass hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht und die betroffenen Personen informiert wurden.

(6) Weitergehende Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO enthält die gesonderte Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

XV. Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

XVI. Schlussbestimmungen: Vertraulichkeit, Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Für den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Rechtsfolgen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Vorschriften des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers nicht entzogen wird. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Beide Vertragsparteien behandeln Vertragsinhalte, Preise und die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich. Ausgenommen sind Offenlegungen gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherern, Rechts- und Steuerberatern sowie Finanzierungspartnern, ferner Angaben, die zur Rechtsverfolgung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Benennung des Auftraggebers als Referenz bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform.
- (3) (nur gegenüber Unternehmern) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Berlin, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- (4) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand.

B. Ergänzende Regelungen für Bau-, Werk- und Reparaturleistungen

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten ergänzend zu Abschnitt A für alle Bau-, Werk-, Montage- und Reparaturleistungen, insbesondere für Elektroinstallationsarbeiten, die Errichtung von Ladeeinrichtungen und die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Niederspannungsbereich.

I. Auftragsgrundlage

- (1) Angaben in Schaubildern, Zeichnungen und sonstigen Beschreibungen sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- (2) Änderungen des Auftrags, Zusatzbestellungen und Sonderwünsche sind gegenüber der Geschäftsführung oder der vom Auftragnehmer im Angebot benannten Person zu erklären. Erklärungen gegenüber anderen Personen begründen keinen Anspruch auf Ausführung. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass Änderungen und Zusatzleistungen zu Mehrkosten führen; er wird diese vor Ausführung in Textform mitteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, in der Auftragsbestätigung nicht gesondert aufgeführte Vor-, Neben- und Nachleistungen auszuführen, ohne deren Erledigung die beauftragten Arbeiten nicht fachgerecht oder nicht zügig durchgeführt werden können. Sofern hierfür keine Vergütung vereinbart ist, ist die übliche Vergütung zu zahlen. Übersteigen die hierdurch entstehenden Mehrkosten fünf Prozent der Auftragssumme, wird der Auftraggeber vor Ausführung informieren.
- (4) Kündigt der Auftraggeber den Auftrag oder tritt er von ihm zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht, so kann der Auftragnehmer die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen abrechnen oder wahlweise eine pauschale Abgeltung in Höhe von zehn Prozent der Nettoauftragssumme verlangen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringerer Anspruch entstanden ist; in diesem Fall ist nur der nachgewiesene Betrag zu zahlen.
- (5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle zur Ausführung erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privaten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen vorliegen, insbesondere baurechtliche Genehmigungen, Zustimmungen von Eigentümern, Vermietern oder Wohnungseigentümergeinschaften sowie Statikfreigaben. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung.
- (6) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf die Lage verdeckt geführter Leitungen und Einrichtungen aller Gewerke sowie auf sonstige Besonderheiten der Bausubstanz hin und überlässt ihm hierzu vorhandene Bestandsunterlagen. Ohne solche Hinweise darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass verdeckte Leitungen und Einrichtungen außerhalb der nach den anerkannten Regeln der Technik zu erwartenden Installationszonen nicht vorhanden sind. Die Pflicht des Auftragnehmers, innerhalb der Installationszonen und im Übrigen mit der fachlich gebotenen Sorgfalt vorzugehen, bleibt unberührt.
- (7) Anfallendes Ausbau- und Verpackungsmaterial entsorgt der Auftragnehmer nur, soweit dies im Angebot als Position ausgewiesen oder gesondert beauftragt ist. Im Übrigen obliegt die Entsorgung dem Auftraggeber, der hierfür geeignete Einrichtungen in zumutbarem Umfang bereitstellt.

II. Bauseitige Leistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die nachfolgenden Leistungen und Mitwirkungshandlungen sind nicht im Angebotspreis enthalten und vom Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, vollständig und unentgeltlich zu erbringen. Der Auftraggeber kann sie selbst erbringen oder Dritte damit beauftragen. Auf Wunsch unterbreitet der Auftragnehmer hierfür ein gesondertes Angebot.
- (2) Zugang und Arbeitsbereich:
 - a) ungehinderter und sicherer Zugang zur Arbeitsstelle während der vereinbarten Arbeitszeiten einschließlich der erforderlichen Schlüssel, Zugangscodes und Zutrittsberechtigungen,
 - b) Freiräumen des Arbeitsbereichs von Mobiliar, Lagergut, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie Abdecken oder Entfernen empfindlicher Einrichtungsgegenstände,
 - c) Benennung einer während der Arbeiten erreichbaren und zur Abgabe rechtlicher und tatsächlicher Erklärungen befugten Ansprechperson,
 - d) Fernhalten von Tieren vom Arbeitsbereich.
- (3) Baustelleneinrichtung, Ver- und Entsorgung:

- a) Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser einschließlich geeigneter Entnahmestellen in zumutbarer Entfernung, unentgeltlich; die im Angebot genannten technischen Anforderungen an die Entnahmestellen sind maßgeblich,
 - b) abschließbare und trockene Lagermöglichkeit für Material und Werkzeug in zumutbarer Entfernung zur Arbeitsstelle,
 - c) Park- und Haltemöglichkeit für die Fahrzeuge des Auftragnehmers in zumutbarer Entfernung sowie erforderlichenfalls Einrichtung einer Halteverbotszone,
 - d) Bereitstellung geeigneter und tragfähiger Aufstell- und Rangierflächen für Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Krane und Anlieferfahrzeuge sowie Nachweis der Tragfähigkeit befahrener Flächen, insbesondere von Tiefgaragen- und Kellerdecken.
- (4) Informationen und Unterlagen: Überlassung vorhandener Bestandsunterlagen, insbesondere Strangschemata, Stromlaufpläne, Verteilerpläne, Prüfprotokolle sowie Statik- und Bauunterlagen.
- (5) Liegen eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht vor und schafft der Auftraggeber nicht unverzüglich Abhilfe, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Ziffer VI bleibt unberührt.

III. Verkehrssicherung und Abgrenzung der Sicherungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer sichert die von ihm eingerichtete Arbeitsstelle während der Dauer seiner Anwesenheit nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Anordnungen.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt die Verkehrssicherung für alle Bereiche außerhalb der Arbeitsstelle. Dies umfasst insbesondere die Sicherung, Beleuchtung, Reinigung und den Winterdienst der Zugangs-, Verkehrs- und Allgemeinflächen, namentlich der Zuwegung, des Hofes, der Treppenhäuser, Flure und Aufzüge.
- (3) Dem Auftraggeber obliegt ferner das Fernhalten unbeteiligter Dritter, insbesondere von Kindern, vom Arbeitsbereich, soweit dieser nicht durch den Auftragnehmer abgesperrt ist, sowie die Absicherung und Beaufsichtigung des Arbeitsbereichs außerhalb der Anwesenheitszeiten des Auftragnehmers, insbesondere über Nacht, an Wochenenden und in Arbeitsunterbrechungen. Bleibt der Arbeitsbereich in dieser Zeit für Dritte zugänglich, teilt der Auftraggeber dies vor Arbeitsbeginn mit; die erforderlichen Maßnahmen werden sodann gesondert abgestimmt und vergütet.
- (4) Sind Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum auszuführen, obliegt dem Auftraggeber die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO sowie gegebenenfalls der Aufgrabungserlaubnis. Die Anordnung ist dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn zu übergeben. Die Ausführung der angeordneten Absperrungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen obliegt dem Auftragnehmer; das hierfür erforderliche Material ist bauseits zu stellen, soweit es nicht im Angebot als Position ausgewiesen ist.
- (5) Findet die Baustellenverordnung Anwendung, obliegen dem Auftraggeber als Bauherrn die Vorankündigung, die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sowie die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, sofern mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden. Ein bestehender Plan sowie die Kontaktdaten des Koordinators sind dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn zu übermitteln.
- (6) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter und den damit verbundenen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese Ansprüche darauf beruhen, dass der Auftraggeber die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Pflichten verletzt hat. Die Freistellung entfällt, soweit den Auftragnehmer ein eigenes Verschulden trifft; in diesem Fall erfolgt ein Ausgleich nach den Verursachungs- und Verschuldensanteilen.
- (7) Klarstellung: Die vorstehende Aufgabenverteilung wirkt im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers gegenüber Dritten sowie seine öffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht bleiben unberührt und werden durch diese Regelung weder ausgeschlossen noch beschränkt.

IV. Verantwortlichkeiten für elektrische Anlagen (DIN VDE 0105-100)

- (1) Anlagenbetreiber der elektrischen Anlage des Objekts im Sinne der DIN VDE 0105-100 ist der Auftraggeber oder die von ihm hierfür benannte Person. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten die Person des Anlagenbetreibers.
- (2) Für die Dauer der Arbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Anlagenverantwortung für den im Angebot oder im Übergabeprotokoll bezeichneten Anlagenbereich. Der Auftragnehmer benennt hierfür eine Elektrofachkraft als Anlagenverantwortlichen sowie eine Elektrofachkraft als Arbeitsverantwortlichen.
- (3) Anlagenbereich und Zeitraum der Verantwortlichkeit werden mit der Benennung dokumentiert. Übernahme und Rückgabe der Anlagenverantwortung werden mit Datum, Uhrzeit und Bezeichnung des Anlagenbereichs in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

(4) Außerhalb des bezeichneten Anlagenbereichs und außerhalb des bezeichneten Zeitraums verbleibt die Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage beim Anlagenbetreiber.

(5) Schalthandlungen im Übergabe- und Vorzählerbereich sowie an nicht zum benannten Anlagenbereich gehörenden Anlagenteilen erfolgen ausschließlich durch den Anlagenbetreiber, dessen beauftragte Elektrofachkraft oder den Netzbetreiber. Freischaltungen innerhalb des benannten Anlagenbereichs nimmt ausschließlich der Auftragnehmer vor.

(6) Bis zur protokollierten Rückgabe der Anlagenverantwortung ist die Nutzung der betroffenen Anlagenteile durch den Auftraggeber oder Dritte nicht zulässig. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn mit, ob und in welchem Umfang die elektrische Anlage während der Arbeiten weiter genutzt werden soll; die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden gesondert abgestimmt und vergütet.

V. Gefahrstoffe, insbesondere Asbest

(1) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten in Textform das Baujahr des Objekts. Bei Objekten mit einem Baujahr zwischen 1993 und 1996 ist zusätzlich das Datum des Baubeginns anzugeben, sofern es bekannt ist. Diese Pflicht gilt auch gegenüber privaten Auftraggebern.

(2) Der Auftraggeber übermittelt ferner alle ihm vorliegenden Informationen über bekannte oder vermutete Vorkommen von Gefahrstoffen im Bereich der Arbeitsstelle, insbesondere über Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern, Bodenbelägen oder Dachmaterialien sowie über künstliche Mineralfasern, PCB und PAK. Werden ihm solche Umstände erst während der Ausführung bekannt, teilt er dies unverzüglich mit.

(3) Die dem Auftragnehmer nach der Gefahrstoffverordnung obliegende Erkundung ist nicht Gegenstand des Angebots, soweit sie nicht als Position ausgewiesen ist. Ergibt sich aufgrund des Baujahrs oder unklarer Unterlagen ein Erkundungsbedarf, teilt der Auftragnehmer dies mit und legt hierfür ein Nachtragsangebot vor.

(4) Stellt sich vor oder während der Arbeiten heraus, dass die Arbeitsstelle mit Gefahrstoffen belastet ist, oder besteht ein begründeter Verdacht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Parteien stimmen das weitere Vorgehen ab. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Parteien zur Kündigung berechtigt; der Auftragnehmer rechnet die erbrachten Leistungen ab.

(5) Hat der Auftraggeber die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Informationspflichten schuldhaft verletzt, trägt er die hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden und kann der Auftragnehmer zusätzlich die nicht erbrachten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen abrechnen.

VI. Bedenkenanmeldung, Behinderung und Mehrkosten

(1) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so teilt er sie dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst vor Beginn der betroffenen Arbeiten, in Textform mit. Der Auftraggeber bleibt für seine Angaben, Anordnungen und Lieferungen verantwortlich.

(2) Werden die nach diesen Bedingungen geschuldeten Mitwirkungshandlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht, teilt der Auftragnehmer dies unverzüglich mit. Vereinbarte Termine verschieben sich um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(3) Die hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Wartezeiten, vergebliche Anfahrten, Wiederholungsanfahrten sowie Vorhaltekosten für Gerät und Gerüst, sind gesondert zu vergüten. Der Auftragnehmer weist sie nachvollziehbar aus. Ansprüche des Auftragnehmers nach § 642 BGB sowie, bei Vereinbarung der VOB/B, nach § 6 Absatz 6 VOB/B bleiben unberührt.

(4) Vor Beginn der Arbeiten dokumentiert der Auftragnehmer den vorgefundenen Zustand der betroffenen Bereiche und Anlagenteile fotografisch. Der Auftraggeber erhält die Dokumentation auf Wunsch.

VII. Ergänzende Regelungen für Arbeiten an Bestandsanlagen

(1) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer bekannte Mängel, Störungen und Besonderheiten der vorhandenen Anlage mit, insbesondere frühere Reparaturen, Eigenleistungen und Arbeiten Dritter, und legt vorhandene Prüfnachweise, insbesondere nach DGUV Vorschrift 3, sowie Übergabe- und Prüfprotokolle vor.

(2) Das Angebot bezieht sich ausschließlich auf die ausgeschriebenen Leistungen. Die Prüfung, Instandsetzung oder Ertüchtigung nicht vom Auftragnehmer errichteter Anlagenteile, insbesondere von Hauptleitungen, Zählerplatz, Potentialausgleich, Erdungsanlage, Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen und Leitungsschutz, ist nicht Gegenstand des Angebots, soweit sie nicht als Position ausgewiesen ist.

(3) Ergibt sich bei der Ausführung, dass die vorhandene Anlage den anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht und eine Anpassung für die vertragsgemäße und sichere Ausführung erforderlich ist, teilt der Auftragnehmer dies unverzüglich mit und legt ein Nachtragsangebot vor. Die betroffenen Arbeiten werden bis zur Entscheidung des Auftraggebers nicht fortgeführt.

VIII. Ergänzende Regelungen für Ladeeinrichtungen (Wallbox)

- (1) Ladeeinrichtungen sind dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei einer Summenbemessungsleistung von mehr als 12 kVA ist zusätzlich die Zustimmung des Netzbetreibers vor Errichtung erforderlich; dem Netzbetreiber steht hierfür eine Frist von zwei Monaten zu. Ob Anmeldung und Antragstellung durch den Auftragnehmer als gesonderte Position oder durch den Auftraggeber erfolgen, wird im Angebot festgelegt.
- (2) Erteilt der Netzbetreiber die Zustimmung nicht oder nur unter Auflagen, insbesondere unter Drosselung, Anordnung eines Lastmanagements oder Anpassung des Hausanschlusses, so sind die daraus folgenden Mehrleistungen nicht im Angebotspreis enthalten. Hieraus folgende Terminverschiebungen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- (3) Ladeeinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gelten als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Die hierfür erforderliche Steuerungstechnik am Zählerplatz und deren Anbindung sind nur insoweit im Angebot enthalten, als sie als Position ausgewiesen sind. Ein erforderlicher Umbau des Zählerplatzes durch den Messstellenbetreiber ist bauseits zu veranlassen.
- (4) Der Auftraggeber stellt einen geeigneten und tragfähigen Montageuntergrund bzw. ein fachgerecht hergestelltes Fundament für Standsäulen bereit. Anfahrschutz, Poller, Bodenmarkierungen sowie die Kabeltrasse einschließlich Erd- und Wiederherstellungsarbeiten sind bauseits, soweit sie nicht als Position ausgewiesen sind.
- (5) Die Verkehrssicherung der Stellplatzfläche einschließlich Beleuchtung, Stolperstellenfreiheit und Führung des Ladekabels obliegt nach Übergabe der Ladeeinrichtung dem Auftraggeber bzw. dem Betreiber.
- (6) Bei Miet- und Wohnungseigentum weist der Auftraggeber die Zustimmung des Vermieters bzw. den Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vor Arbeitsbeginn nach.

IX. Ergänzende Regelungen für Photovoltaikanlagen

- (1) Der Nachweis der Standsicherheit und der ausreichenden Tragreserve der Dachkonstruktion für die zusätzliche Last der Anlage ist bauseits durch einen Tragwerksplaner zu erbringen, soweit er nicht als Position ausgewiesen ist.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass Dachhaut, Unterkonstruktion und Dachdurchdringungsbereiche im Zeitpunkt der Montage funktionsfähig sind, soweit ihm deren Zustand bekannt ist oder bei zumutbarer Prüfung bekannt sein müsste. Die Prüfung, Sanierung oder Instandsetzung der Dacheindeckung ist nicht Gegenstand des Angebots.
- (3) Gerüststellung, Dachfangerüst, Seitenschutz und sonstige Maßnahmen zur Absturzsicherung werden im Angebot ausdrücklich zugeordnet. Vorhandene Anschlagpunkte und Sekuranten sind mit gültigem Prüfnachweis zu belegen; ohne gültigen Nachweis werden vorhandene Anschlagpunkte vom Auftragnehmer nicht genutzt.
- (4) Der Auftraggeber teilt mit, ob eine Blitzschutzanlage vorhanden ist, und legt vorhandene Prüfberichte vor. Anpassung, Erweiterung oder Prüfung der Blitzschutzanlage ist nicht Gegenstand des Angebots, soweit sie nicht als Position ausgewiesen ist.
- (5) Der Auftraggeber stellt einen geeigneten, trockenen und belüfteten Aufstellort für Wechselrichter und Speicher einschließlich der bauseitigen Voraussetzungen bereit, insbesondere hinsichtlich Wandtragfähigkeit, Brandschutzanforderungen und Zugänglichkeit.
- (6) Ob die Anmeldung beim Netzbetreiber und die Registrierung im Marktstammdatenregister durch den Auftragnehmer als gesonderte Position oder durch den Auftraggeber erfolgen, wird im Angebot festgelegt. Die Registrierung im Marktstammdatenregister ist eine Betreiberpflicht des Auftraggebers.
- (7) Die Klärung des Versicherungsschutzes und einer gegebenenfalls erforderlichen Anzeige gegenüber dem Gebäudeversicherer obliegt dem Auftraggeber.

X. Sonstige Bau- und Reparaturleistungen, Wartung

- (1) Bau-, Werk- und Reparaturleistungen werden auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erbracht, soweit nicht nach Ziffer XI die VOB/B vereinbart wird und soweit in diesen Bedingungen oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei beauftragten Wartungsarbeiten umfasst die vereinbarte Vergütung ausschließlich die Wartungsleistung. Erforderliche Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie Ersatzteile sind gesondert zu vergüten; der Auftragnehmer stimmt sie zuvor mit dem Auftraggeber ab.

XI. Anwendung der VOB Teil B DIN 1961 und weiterer Regelwerke

- (1) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so können Bauleistungen zusätzlich auf der Vertragsgrundlage der VOB Teil B (DIN

1961) in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Dies setzt eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform, insbesondere in der Auftragsbestätigung, voraus. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber den Text der VOB/B auf Anforderung.

(2) Gegenüber Verbrauchern findet die VOB/B keine Anwendung.

(3) Bei vereinbarter Geltung der VOB/B gehen deren Regelungen den Bestimmungen dieses Abschnitts B vor, soweit diese Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Abschnitt A bleibt ergänzend anwendbar.

C. Ergänzende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

I. Versand, Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) (nur gegenüber Unternehmern) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus einem Umstand, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr mit dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies angezeigt hat. Die Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.
- (3) (nur gegenüber Unternehmern) Die Sendung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (4) (nur gegenüber Unternehmern) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht über
- a) bei Übergabe außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers mit Übergabe der Ware an den Transporteur oder, bei Annahmeverzug des Auftraggebers, mit dem verzugsbegründenden Angebot der Übergabe,
 - b) bei Übergabe in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers mit der Mitteilung, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.
- (5) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang uneingeschränkt.
- (6) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist und hierdurch keine Mehrkosten für den Auftraggeber entstehen.

II. Rügeobliegenheit

- (1) (nur gegenüber Unternehmern) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von acht Tagen ab Empfang, versteckte Mängel innerhalb von acht Tagen ab Entdeckung in Textform anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. § 377 HGB gilt ergänzend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

D. Ergänzende Regelungen für Beratungsverträge

I. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages ein ungestörtes und dem Fortgang der Beratung förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über vorher durchgeführte und laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten, soweit diese für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind.
- (3) Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und gibt ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Ausführung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber informiert seine Mitarbeiter und eine gegebenenfalls bestehende Arbeitnehmervertretung vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers.

II. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die Vorkehrungen, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung oder auf Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

III. Berichterstattung / Berichtspflicht

- (1) Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber dem Arbeitsfortschritt entsprechend über seine Arbeit und die seiner Mitarbeiter und beauftragten Dritten.
- (2) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages, je nach Art des Beratungsauftrages, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei und handelt in eigener fachlicher Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

IV. Honorar

- (1) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer das vereinbarte Honorar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Abschlagsrechnungen zu stellen. Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen mit 30 Prozent des hierauf entfallenden Honorars pauschaliert. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass die ersparten Aufwendungen höher waren oder dem Auftragnehmer kein Anspruch entstanden ist; in diesem Fall ist nur der nachgewiesene Betrag zu zahlen. Die gesetzlichen Vermutungsregelungen, insbesondere § 648 Satz 3 BGB, bleiben unberührt.